



**Satzung**  
**Des Karnevalsverein Hessisch Lichtenau 2002 e.V.**  
**Vom 13. April 2002**  
**(Fassung 28.06.2019)**



## **§1: Name Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Karnevalsverein Hessisch Lichtenau 2002 e.V., nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V). Das Vereinsjahr beginnt am 01.05. und endet am 30.04. des Folgejahres. Das Gründungsjahr wird auf 2002 datiert. Der Verein erwächst aus der Karnevalstradition der Kolping Familie Hessisch Lichtenau aus dem Jahre 1967. Der Sitz des Vereins befindet sich in 37235 Hessisch Lichtenau.

## **§2: Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich den Zweck der Förderung und Pflege des traditionellen heimatlichen Karnevalsbrauchs im Vereinsgebiet und der Gestaltung der Karnevalssession, sowie der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung des regionalen Brauchtums, die Durchführung von Karnevalsumzügen im Interesse der Öffentlichkeit und des Gemeinwohls, sowie die Durchführung heimischer Karnevalsveranstaltungen.

Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts > steuerbegünstigte Zwecke < der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein kann anderen Vereinen beitreten. Über den Beitritt entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§3: Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und jede juristische Person) sein.

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Jugendmitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Ehrenmitgliedern
- passiven Mitgliedern.

Personen, die sich um den Zweck des Vereins oder um den Verein selbst große Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der geehrte eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand zu stellen; bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – pflichten gilt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

## **§4: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung, es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Jugendliche haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden.

## **§5: Beiträge**

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er ist jährlich für das kommende Jahr bis zum **31.05.** zu entrichten. Die Höhe des Monats-/ Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.

## **§6: Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein (bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person). Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## **§7: Austritt**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die den Vereinsvorsitzenden zugehen muss; dabei ist eine Frist von **3 (drei)** Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres einzuhalten. Bei Austritt sind der noch zu zahlende Beitrag und evtl. offene Zahlungen sofort fällig.

## **§8: Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- großer Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins;
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
- Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen, nachdem es schriftlich Kenntnis von dem Beschluss erhalten hat, Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## **§9: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Jugendversammlung

## **§10: Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Berufung erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden schriftlich mindestens zwei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese wird vom Vorstand festgesetzt. Etwaige Anträge auf zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr bis zu **30.06.** einberufen werden. Ihre Leitung obliegt dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Sitzungsleitung einem anderen Mitglied übertragen werden.

## **§11: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen

- Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung über das vergangene Geschäftsjahr;
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- Wahl des Vorstandes;
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühr;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Satzungsänderung;
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden;
- Anträge ordentlicher Mitglieder;
- Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

## **§12: Beschlüsse, Wahlen**

Eine Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmung wünscht. Wahlen sind prinzipiell mit offener Stimmabgabe durchzuführen. Stimmt ein wahlberechtigtes Mitglied der Versammlung dagegen, ist die Wahl in geheimer Abstimmung durchzuführen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

## **§13: Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Auf Beschluss des Vorstands, der mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder getroffen wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese findet auch dann statt, wenn mindestens **20%** stimmberechtigter Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen.

Für Einladung und Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§14: Vorstand**

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er setzt sich zusammen aus:

- dem Ersten Vorsitzenden,
- dem Zweiten Vorsitzenden,
- dem Ersten Kassierer,
- dem Zweiten Kassierer,
- dem Schriftführer,
- sowie bis zu **5** Beisitzern.

## **§15: Vorstandssitzungen**

Der Erste Vorsitzende - in seiner Vertretung der Zweite Vorsitzende – lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens **3 (drei)** Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden den Ausschlag.

Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn er dies für die zu entscheidenden Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu. Der Sitzungspräsident des Karnevalsvereins ist Kraft seines Amtes zu den Vorstandssitzungen geladen.

## **§16: Wahl des Vorstandes**

Der Vereinsvorstand steht im zweijährigen Turnus wie folgt zur Wahl.

In ungeraden Jahren: Erster Vorsitzender, Kassierer sowie **2 (zwei)** Beisitzer

in geraden Jahren: Zweiter Vorsitzender, Schriftführer sowie **3 (drei)** Beisitzer.

Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds.

Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die anderen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden. Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§17: Gesetzliche Vertretung**

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind berechtigt:

- der Erste Vorsitzende,
- der Zweite Vorsitzende,

jeweils gemeinsam mit Kassierer oder dem Schriftführer.

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein Vermögensrechtlich zu Leistungen für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nicht nur von den geschäftsführenden Vorsitzenden, sondern auch von dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassierer zu unterzeichnen sind. Über die Höhe des Betrages entscheidet der Vorstand.

## **§18: Nachwahl**

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen. Scheidet der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende aus, so hat innerhalb von 6 Monaten eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist, unabhängig davon, ob eine Nachwahl stattgefunden hat.

## **§19: Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer der Wahlzeit des Vorstandes **2 (zwei)** Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor. Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung zu geben.

## **§20: Ausrüstungsteile, Kostüme, Uniformen und Mützen**

Die Mitglieder, die vereinseigene Ausrüstungsteile, Kostüme, Uniformen und Mützen für die Tätigkeit im Verein erhalten, sind hierfür voll verantwortlich und haftbar. Die Pflege der Ausrüstungsteile, Kostüme, Uniformen und Mützen obliegt den einzelnen Mitgliedern. Überzählige Ausrüstungsteile, Kostüme, Uniformen und Mützen sind in einem einwandfreien und wieder verwendbaren Zustand dem Verein zurückzugeben. Beim Ausscheiden aus dem Verein sind alle vereinseigenen Ausrüstungsteile, Kostüme, Uniformen und Mützen unverzüglich in einem einwandfreien Zustand dem Verein zu übergeben. Ausrüstungsteile, Kostüme, Uniformen und Mützen dürfen nicht für andere Zwecke als für den Verein verwandt werden.

## **§21: Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck zusammentritt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins wird sein noch bestehendes Vermögen im Einvernehmen mit dem Finanzamt der Stadt Hessisch Lichtenau übergeben, die dies für wohltätige Zwecke verwendet. Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet. Beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt Abs. 2 entsprechend.

**§ 22: Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Mitgliederversammlung vom **14. Juni 2002** / in der Gründungsversammlung vom **13. April 2002** in Kraft.

**Bei Gründungsversammlung:**

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Andreas Ertl	_____	Markus Klockmann	_____
Werner Hardt	_____	Christian Seeger	_____
Anita Hardt	_____	Hans Heckrodt	_____
Uwe Kleffner	_____	Markus Heckmann	_____
Sabine Kleffner	_____	Carmen Kraft	_____
Roland Dach	_____	Ralf Schaumlöffel-Kraft	_____
Susanne Goronzy	_____		

Hessisch Lichtenau, den

Gerichtsstand Amtsgericht 37213 Witzenhausen.